

Oberverwaltungsgericht lässt Revision zu Rechtmäßigkeit von Sanktionszahlungen erneut auf dem Prüfstand

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) darf gegen einen Anlagenbetreiber keine Sanktionen verhängen, falls dieser einen verifizierten Emissionsbericht und eine dementsprechende Menge an Zertifikaten abgegeben hat. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden. Zugleich haben die Richter die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. DEHSt-Leiter Hans-Jürgen Nantke will vor der Entscheidung für die Revision das schriftliche Urteil des Oberverwaltungsgerichts abwarten und dieses dann genau prüfen lassen, wie er TradeNews Emissions auf Anfrage sagte.

Rechtsanwältin Claudia Schoppen von der Kanzlei Luther Rechtsanwälte hält das von ihr erfochtene Urteil für wegweisend: „Jetzt haben die Unternehmen endlich Sicherheit, dass sie nicht mit einer Sanktion rechnen müssen, wenn sie Zertifikate entsprechend ihrem Emissionsbericht abgegeben haben“. Die Partnerin in der Essener Niederlassung von Luther vertrat das niederrheinische Kraftwerk Voerde, das im Besitz von Steag und RWE Power ist, in dieser Frage bereits in zweiter Instanz. Nach Angaben von Claudia Schoppen bezieht sich das Verfahren zwar auf die Handelsperiode 2005 bis 2007. „Da aber die Sanktionsregelungen ab 2013 noch verschärft werden,

behält die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bedeutung auch für die Zukunft Bedeutung“, ist sie überzeugt. Durch die Strafzahlung von 100 EUR/t pro nicht abgegebenem Zertifikat plus Nachabgabe von Zertifikaten kommen leicht Millionenbeträge auf die Unternehmen zu.

Hintergrund des Verfahrens war die zweifache Sanktionierung eines Anlagenbetreibers durch die DEHSt. Dieser hatte aus Sicht der Behörde nicht genügend Emissionszertifikate fristgerecht abgegeben. Die Behörde hatte erst nach Ablauf der Abgabefrist Fehler in dem von einem unabhängigen Sachverständigen verifizierten Emissionsbericht beanstandet.

[Mehr Seite 3](#)

EU-Entwurf zu MiFID CO₂-Markt soll stärker kontrolliert werden

Der Handel mit Emissionszertifikaten in der EU soll schärfer kontrolliert werden. Dazu hat die EU-Kommission eine engere Regulierung der Finanzmärkte vorgeschlagen. Ausnahmen gibt es für Compliance-Käufer und Händler kleiner Mengen. Geändert werden sollen die Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive - MiFID) und die Richtlinie gegen Marktmissbrauch.

[Mehr Seite 7](#)

Überraschendes Urteil BGH sieht Verifizierer haftungsrechtlich als Beamte

Für Aufregung sorgt ein Urteil des 3. Senats des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Haftung von Verifizierern. Danach ist der Sachverständige im Emissionshandel im haftungsrechtlichen Sinn Beamter: Falls Verifizierer Fehler machen und hierdurch Schäden verursachen, müsste die Bundesrepublik Deutschland nach diesem Urteil im Wege der Amtshaftung für diese Fehler haften.

[Mehr Seite 2](#)

ECX EUA-Future Okt. 2011



Inhalt

Terminsache

Anlagenbetreiber haben noch bis zum 23. Januar 2012 Zeit, ihren Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Jahre 2013 bis 2020 bei der DEHSt zu stellen. 2

Retourkutsche

Das US-Repräsentantenhaus will US-Airlines per Gesetz verbieten, sich dem Europäischen Emissionshandelssystem zu unterwerfen. 3

Tauziehen

Das CCS-Gesetz muss nach dem Willen des Bundeskabinetts in den Vermittlungsausschuss. 4

Prüfstand

Die Strategie der EU zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Bekämpfung des Klimawandels stehen offenbar auf dem Prüfstand. 5

Anschubfinanzierung

Allianz Climate Solutions beteiligt sich mit 10% an REDD-Spezialist Wildlife Works Carbon. 8

Schlussakkord

Die Rahmenbedingungen für das kalifornische Emissionshandelssystem 2013 stehen fest. 10

Fortsetzung von Seite 1

Urteil könnte zu völlig neuen Aufgaben für Prüfer führen

Für Anlagenbetreiber bedeutet das Urteil zunächst, dass sie im Falle eines Fehlers des Verifizierers die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das **Umweltbundesamt (UBA)/ Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)**, beim **Landgericht Berlin** auf Schadensersatz verklagen müssen. Nach Einschätzung von Rechtsanwalt **Stefan Altenschmidt** von der Kanzlei **Luther** geht das Urteil amtschaftsrechtlich in Ordnung, dürfte aber erhebliche Konsequenzen haben.

Zum einen werde es wohl zu einer verschärften Überwachung der Verifizierer durch die DEHSt kommen. Zum anderen werde wohl eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) erforderlich werden. „Umweltbundesamt und DEHSt haben bislang keine Möglichkeit, sich im Haftungsfall das Geld bei dem fehlerhaft arbeitenden Verifizierer zurückzuholen“, sagte Altenschmidt.

Verifizierer sollen auch für Beratertätigkeit haften

Das Urteil ist jedoch nicht nur in dieser Hinsicht aufsehenerregend. Denn bei genauerer Durchsicht erweitert es auch den bisherigen Aufgabenbereich der Verifizierer um eine unerwartete Dimension.

„So wie es das Gericht in seinem Urteil dargestellt hat, sind wir als ‚Sachverständige Stelle‘ künftig offenbar auch verpflichtet zu prüfen, ob der Anlagenbetreiber auch alles angegeben hat, was er angeben könnte. Also ob der Antragsteller nicht auch einen optimaleren Antrag hätte stellen können“, stellte **Jürgen Hacker**, Geschäftsführer der **UMB UmweltManagementBeratung Hacker GmbH** in Berlin, bei erster Durchsicht des Urteils fest. Bislang sei es seine Aufgabe als Verifizierer gewesen sicherzustellen, dass der Anlagenbetreiber nicht mehr Zertifikate bekommt als er darf. Er habe also nur die Richtigkeit der Angaben geprüft. „Wenn der Anlagenbetreiber eine Angabe gemacht hat mit dem

Ergebnis, dass er zu wenig Zertifikate bekommen hat, war mir das bislang egal. Bisher musste ich nur Angst haben, dass ich ihm beim Emissionsbericht zu wenig bescheinigt habe und er deshalb zu wenig Zertifikate abgegeben hat und deshalb Strafe zahlen muss. Jetzt kann ich auch noch haftbar gemacht werden, wenn er nicht optimal beantragt hat und ich das nicht bemerkt habe“, stellte der frühere Vorsitzende des **Bundesverbandes Emissionshandel und Klimaschutz (bvek)** fest. Dass die Verifizierer dafür haftbar gemacht werden sollen, wenn sie die Anlagenbetreiber nicht auf Optimierungsmöglichkeiten bei den Zuteilungsanträgen hingewiesen haben, das mache ihn „doch erstmal etwas sprachlos“. Er vergleicht die Situation mit der Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt. Der Finanzbeamte komme ja auch nicht zum Antragsteller und mache ihn auf Optimierungsmöglichkeiten in seinem Antrag aufmerksam. Das erwarte ja auch niemand von ihm. Selbst bei der Günstigerprüfung des Finanzamtes werde stets der identische Datensatz geprüft.

Ungläubigkeit auch im Bundesumweltministerium

Die vom Bundesgerichtshof eingeforderte Beratung der Anlagenbetreiber würde es aus Sicht von Hacker erforderlich machen, dass der Verifizierer viel stärker in die Situation des jeweiligen Anlagenbetreibers einsteige. „Die Beratungsfunktion, die das Gericht da unterschwellig unterstellt, habe ich gar nicht.“ Hacker überlegt nun, wie er die neue Anforderung in seine bisherige Arbeit einbinden könnte. „Ich muss wohl eine zusätzliche Prüfroutine in meinen Prüfplan einbauen, damit der Anlagenbetreiber nicht zu wenig beantragt.“

Für Ungläubigkeit sorgte das Urteil, das einen Rechtsstreit aus dem Jahr 2004 beendet, auch im **Bundesumweltministerium**. In „erfrischender Unkenntnis der Situation im

Emissionshandelssystem“ habe der Senat die Sachverständigen im Emissionshandel den behördlichen Sachverständigen zugerechnet, wundert man sich dort und versucht, mit Hilfe externer und interner Juristen die Folgen dieses Urteils abzuschätzen.

Hans-Jürgen Nantke, Leiter der Deutschen Emissionshandelsstelle, gab sich auf Anfrage zurückhaltend. „Das Urteil liegt uns erst seit kurzem vor. Wir prüfen zurzeit die Begründungen und werden uns dann positionieren“, teilte Nantke der Redaktion auf elektronischem Wege mit.

Silvia Rausch-Becker

Termin vormerken

Zuteilungsverfahren endet am 23. Januar 2012

Anlagenbetreiber, die der Emissionshandelspflicht unterliegen, haben noch bis zum 23. Januar 2012 Zeit, ihren Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für das Zuteilungsverfahren 2013 bis 2020 zu stellen. Das gab die **Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** unter Berufung auf die entsprechende Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Bei verspätetem Antrag bestehe kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen mehr. Alle Anträge können nur in elektronischer Form und mit qualifizierter elektronischer Signatur über die Virtuelle Poststelle (VPS) eingereicht werden. Die aktuelle Erfassungssoftware FMS steht dafür ebenso auf Abruf bereit wie Handbücher und Leitfäden. „Jetzt läuft die Maschinerie auf Hochtouren“, berichtet Verifizierer **Andreas von Saldern** aus Hofheim. Erschreckenderweise seien aber noch viele Anlagenbetreiber völlig unvorbereitet. Viele unterschätzten etwa den Aufwand, der mit Änderungen im Antrag einhergehe. Informationen dazu finden sich im „Leitfaden 2“.